

**RESOLUTION 60/127**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/499, Ziff. 17)<sup>1</sup>.

**60/127. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen 2005/243 und 2005/314 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli beziehungsweise 21. Oktober 2005 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in dem vom 8. März 2005 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten Nationen<sup>2</sup> sowie von dem vom 12. September 2005 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals bei den Vereinten Nationen<sup>3</sup>,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von achtundsechzig auf siebenzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2006 zu wählen.

**RESOLUTION 60/128**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/499, Ziff. 17)<sup>4</sup>.

**60/128. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/172 vom 20. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>5</sup> und

die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>6</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>7</sup> zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>8</sup>, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>9</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>10</sup>;

2. *stellt fest*, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

3. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

4. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.197 (VII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 28. Juni bis 2. Juli 2005 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) abgehaltenen siebenten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>11</sup>;

5. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrheit der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greuelthaten und anderen Konfliktfolgen sind, und fordert die Staaten auf, die

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Benin, Jordanien, Portugal, Südafrika und Timor-Leste.

<sup>2</sup> E/2005/46.

<sup>3</sup> E/2005/93.

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Aserbaidshchan, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>5</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>9</sup> A/60/293.

<sup>10</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 12 (A/60/12)*.

<sup>11</sup> Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.192-235 (VII).